



## **GLÖZ 8 – SINNVOLLE BEGRÜNUNGSMISCHUNGEN UND BEANTWORTUNG HÄUFIG GESTELLTER FRAGEN**

### **1. Welche Mischungen sind als Brachebegrünung zulässig?**

Es müssen mindestens zwei verschiedene Arten angesät werden. Dies können auch zwei unterschiedliche Gräser- oder Kleearten sein. Der Mischungsanteil spielt dabei keine Rolle. Somit erfüllen z.B. auch 99 % einer landwirtschaftlichen Kultur + 1 % Weißklee die Vorgaben. Erstellen Sie zur Sicherheit eine Rückstellprobe der ausgesäten Mischung!

### **2. Welche Begrünungsansaat eignen sich?**

#### **Als Einjährige Brache**

- ⇒ Überführung von bestehendem mehrjährigen Ackerfutter in Brache (= Selbstbegrünung)  
Tipp: Für eine hohe Narbendichte erst nach mindestens zweijähriger Nutzung empfehlenswert
- ⇒ Wüchsige Standorte: 24 kg/ha Rotschwingel + 1,5 kg/ha Weißklee oder 1,5 kg/ha Rotklee
- ⇒ Feuchte Standorte: 23 kg/ha Rotschwingel + 1 kg/ha Weißklee + 0,5 kg/ha Hornklee + 0,5 kg/ha Gelbklee
- ⇒ Bei einer Wuchshöhe von ca. 10 cm sollte im Herbst ein Mulchgang zur Bereinigung und Verdichtung des Klee grasbestandes erfolgen!
- ⇒ 120 kg/ha Kulturroggen oder 170 kg/ha Grünroggen + 1 kg/ha Weißklee oder 5 kg/ha Alexandri-  
nerklee
- ⇒ Welsches Weidelgras eignet sich grundsätzlich nicht zur einjährigen Brachebegrünung
- ⇒ Deutsches Weidelgras kann ohne Nutzung bis zu 100 kg Samen/ha bilden. Daher ist Vorsicht ge-  
boten. Bei einjähriger Brache nur sinnvoll, wenn im Jahr darauf eine Nutzung als Feldfutter erfolgen  
soll.

#### nicht sicher winterhart:

- ⇒ 170 kg/ha Kulturhafer (Grünhafer) oder 70 kg/ha Rauhafer + 1 kg/ha Weißklee oder 5 kg/ha Ale-  
xandri-nerklee

#### **Als Mehrjährige Brache**

- ⇒ 23,5 kg/ha Rotschwingel + 1,5 kg/ha Weißklee
- ⇒ 16 kg/ha Rotschwingel + 8,5 kg/ha dt. Weidelgras + 1 kg/ha Spitzwegerich
- ⇒ 12,5 kg/ha Rotschwingel + 12,5 kg/ha Knaulgras
- ⇒ 15,5 kg/ha Rotschwingel + 9,5 kg/ha Wiesenlieschgras
- ⇒ Bei einer Wuchshöhe von ca. 10 cm sollte im Herbst ein Mulchgang zur Bereinigung und Verdich-  
tung des Klee grasbestandes erfolgen!
- ⇒ Reine Leguminosengemenge eignen sich aus Grundwasserschutzsicht nicht zur Begrünung mehr-  
jähriger Brachen!



**3. Prüfen Sie zunächst, ob Sie überhaupt 4% Ihrer landwirtschaftlichen Fläche stilllegen müssen.**

Es ist keine Stilllegung erforderlich, wenn...

- ⇒ weniger als 10 ha Ackerland im Agrarantrag stehen, unabhängig vom Grünland
- ⇒ mehr als 75 % der Fläche im Antrag Grünland ist
- ⇒ mehr als 75 % der Ackerfläche mit Futterpflanzen bestellt ist oder die Summe aus Grünland und Futterpflanzen mehr als 75 % der Fläche einnimmt (s. Beispiel unten). Falls die Mindestfläche von 75 % Futterleguminosen + Feldfutter + Grünland knapp nicht erreicht werden, sollten Sie überprüfen, ob eine Umstellung der Fruchtfolge möglich/ sinnvoll ist.

<u>Beispiel:</u>	
<b>Gesamte LN</b>	<b>209 ha</b>
<b>Ackerfläche gesamt</b>	<b>103 ha</b>
davon	
- Ackerbohne*	23 ha
- Klee gras*	24 ha
- Luzerne*	10 ha
- Getreide, Mais	49 ha
<b>Grünland*</b>	<b>106 ha</b>

<b>* Futterleguminosen + Feldfutter + Grünland gesamt</b>	<b>Anteil an LN</b>
<b>163 ha</b>	<b>78 %</b>
<b>Ergebnis: Anteil &gt; 75 der landwirtschaftlichen Nutzfläche → keine Brachepflicht von 4%</b>	

**4. Müssen auch Biobetriebe die Pflichtbrache erfüllen und 4 % der Ackerfläche stilllegen?**

Ja

**5. Kann der Aufwuchs der Brache genutzt werden?**

Nein, es ist lediglich erlaubt vor dem 01. April und nach dem 15.08 (bei nachfolgender Wintergerste oder Raps) bzw. nach dem 01.09. zu mulchen oder zu mähen und den Aufwuchs abzufahren. Dieser darf aber nicht genutzt werden (z.B. zum Drusch, für den Trog oder die Biogasanlage). Lediglich eine Beweidung mit Schafen und Ziegen ist zulässig.

**6. Kann ich z.B. nach der Ernte von Wintergerste Klee gras in diesem Jahr als Brache ansäen und im Ansaatjahr das Gras ernten?**

Nein. Die Ernte des Klee grasses entspricht rechtlich einer Zweitfrucht. Die Stilllegung muss aber bereits nach der Hauptfrucht erfolgen. Eine Hauptfrucht ist definiert als die Frucht, welche zwischen 1. Juni und 15. Juli am längsten auf der Fläche steht.



## Gewässerschutzberatung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen

Auftraggeber: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertreten durch die Regierungspräsidien



### 7. Können auch Pflegemaßnahmen unter bestimmten Umständen während der „Sperrfrist“ auf der Brache durchgeführt werden?

Ja, zur mechanischen Beseitigung von Pflanzen, welche „eine Gefahr für Mensch und Tier“ darstellen. Z.B. Beseitigung von Jakobskreuzkraut oder Riesenbärenklau. Hierzu muss ein Antrag beim Amt für Landwirtschaft gestellt werden. Chemische Pflanzenschutzmaßnahmen sind in keinem Fall zulässig.

### 8. Was spricht eigentlich dagegen die Fläche nach der Ernte einfach sich selbst zu überlassen?

- ⇒ Durch das Aufwachsen von Ausfallgetreide, Altraps und Ungräsern werden Fruchtfolgekrankheiten wie Virose oder pilzliche Erkrankungen über die Jahre „mitgeschleppt“.
- ⇒ Unkräuter wie Ampfer und Distel können ungehindert aussamen und einen hohen Samenvorrat im Boden aufbauen.
- ⇒ Aus Sicht des Erosions- und Gewässerschutzes ist eine Schwarzbrache nicht zu empfehlen. Im Wasserschutzgebiet ist eine aktive Begrünung im Spätsommer/Herbst zwingend erforderlich

### 9. Wie kann ich die Brache am besten wieder in Kultur nehmen?

Das Ziel muss zunächst sein, überschüssigen Aufwuchs von der Fläche zu entfernen und ein optimales Saatbett für die ausgefallenen Brachesamen zu schaffen.

#### Möglichkeiten:

A: Ab 01.09. Erntegut abfahren/mulchen und/oder 1-2mal striegeln.

Nach 15.01. des Folgejahres Narbe mit Grubber oder Pflug einarbeiten (Auflagen GLÖZ 5 beachten) und Sommerung (am besten Hackfrucht) nachbauen.

B: Im letzten Brachejahr je nach Zusammensetzung des Bestandes Grassamen (z.B. Weidelgras) austreuen und das Jahr nach der Brache als Feldfutter nutzen. Die Brache wird somit wie ein „Fruchtfolgeglied“ behandelt.

### HINWEIS zu Ökoregelung (ÖR) 1b

Die unter Frage 1. genannten Begrünungsansaatn können NICHT für die ÖR 1b (Blühstreifen oder -flächen auf aufgestockter Stilllegung (über vier Prozent nach GLÖZ 8 hinaus)) verwendet werden. Hier sind folgende Mischungsregeln einzuhalten:

- mind. 10 Arten der Gruppe A und ggf. Ergänzung durch Arten der Gruppe B (aus Anlage 5 GAPDZAV) oder
- mind. 5 Arten der Gruppe A und mindestens 5 Arten der Gruppe B.

Die in Hessen zulässigen Arten finden Sie in [Anlage 7, Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag 2023](#).